

# RS Vwgh 1993/3/2 93/14/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

EStG 1988 §34;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0100 E 12. Juni 1985 RS 1

## Stammrechtssatz

Verbürgt sich der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH für den der GmbH gewährten Kredit als Bürge und Zahler, dann übernimmt er damit ein Wagnis, das dem eines Unternehmers gleicht. Die Zwangsläufigkeit der mit der Darlehensrückzahlung verbundenen Belastung ist deshalb zu verneinen.

## Schlagworte

Bürgschaft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140018.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)